

10829 Berlin, 3. Mai 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-335  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: III 52-1.7.1-12/07

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-7.1-3355

**Antragsteller:**

LEEB Schornstein-  
und Heiztechnik GmbH  
Maybachstraße 2  
87437 Kempten

**Zulassungsgegenstand:**

Systemschornstein "LEPROTECH"  
mit metallischer Innenschale  
T400 N1 D 3 G50 L90

**Geltungsdauer bis:**

2. Mai 2012

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und sieben Anlagen.



## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist ein Systemschornstein mit der Produktklassifizierung T400 N1 G50 D 3 L90 bestehend aus einer gedämmten Innenschale aus nichtrostendem Stahl und der Außenschale aus Silikat-Brandschutzbauplatten.

Der Systemschornstein ist zur Herstellung von Abgasanlagen entsprechend DIN V 18160-1:2006-01 bestimmt.

### 2 Bestimmungen für den Systemschornstein

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Schornstein besteht aus den Rohren und Formstücken für die Innenschale, den Mineralfaserdämmplatten oder -schalen und der Außenschale aus Silikat-Brandschutzbauplatten.

##### 2.1.1 Rohre und Formstücke

Die Rohre und Formstücke für die Innenschale bestehen aus nichtrostendem Stahl nach DIN EN 10088-2 mit der Werkstoff-Nr. 1.4404 oder 1.4571 mit einer Ummantelung von mindestens 20 mm dicken Mineralfaserdämmstoff, der hinsichtlich seiner Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.4-1068 entspricht. Die Innenschale muss hinsichtlich ihrer Konformität dem Zertifikat D-0432 BPR 119936 nach DIN EN 1856-1:2006-08 entsprechen und mit der CE-Kennzeichnung einschließlich der Klassifizierung T400 N1 W V2 L50055 O/Gxx versehen sein.

##### 2.1.2 Formstücke für die Außenschale

Die Ausgangsstoffe der "Silikat-Brandschutzbauplatten PROMATECT-L" müssen den Angaben des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-NDS04-1 entsprechen. Die Rohdichte der "Silikat-Brandschutzbauplatten" muss  $(490 \pm 50) \text{ kg/m}^3$  betragen.

Die Außenschale besteht aus vier Seitenwänden, die aus 40 mm dicken "Silikat-Brandschutzbauplatten" gemäß den Angaben der Anlage 1 oder aus jeweils zwei miteinander verklammerten 20 mm dicken Platten gemäß den Angaben der Anlage 2 hergestellt werden. Die vier Seitenwände werden durch Kleben und Klammern zu einem Formstück zusammengefügt. Zum Verkleben der "Silikat-Brandschutzbauplatten" ist "Promat-Kleber K 84" (Kleber auf Wasserglasbasis mit anorganischen Füllstoffen) zu verwenden; die Ausgangsstoffe müssen den Angaben des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-NDS04-5 entsprechen. Zum Klammern der Seitenwände sind Luftdruckklammern 63/10/1 aus verzinktem Stahl zu verwenden. Der Abstand der Klammern darf 100 mm nicht überschreiten.

Die Druckfestigkeit der Formstücke muss bei Formstücken mit Seitenwänden aus 40 mm dicken Platten mindestens  $2,0 \text{ N/mm}^2$  und bei Formstücken mit Seitenwänden aus  $2 \times 20 \text{ mm}$  dicken Platten mindestens  $3,0 \text{ N/mm}^2$  betragen. Die Druckfestigkeit ist an  $27,5 \text{ cm}$  hohen Formstücken zu ermitteln und auf den tatsächlichen Materialquerschnitt zu beziehen.

Die "Silikat-Brandschutzbauplatten" können mit wasserlöslichen Silikonen entsprechend dem Prüfzeugnis Nr. 83/87 der Technischen Universität Hannover imprägniert werden.

Form und Maße sowie die Einzelheiten über den Zusammenbau müssen den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.



Zum Versetzen der Brandschutzbauplatten für den Abgasschacht ist Promat- Kleber K 84 zu verwenden.

2.1.3 Schornsteinreinigungsverschluss

Die Reinigungsöffnungen müssen hinsichtlich der Eigenschaften und Zusammensetzung, der Herstellung und Kennzeichnung sowie des Übereinstimmungsnachweises den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Schornsteinreinigungsverschlüsse entsprechen und das Übereinstimmungszeichen tragen.

2.1.4 Bauteile für den Schornsteinkopf

Die Bauteile für den Schornsteinkopf müssen der DIN EN 1856-1:2006-08<sup>1</sup> entsprechen und die im Abschnitt 1 angegebene Klassifizierung aufweisen. Im Übrigen müssen die Bauteile den Angaben der Anlage 3 entsprechen.

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

2.2.1 Herstellung

Die Bauprodukte sind werkmäßig herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Bausatz/der Lieferschein/ die Verpackung oder der Beipackzettel des Bausatzes müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 N1 G50 D 3 L90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

**2.3 Übereinstimmungsnachweis**

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Sie muss mindestens die folgenden Prüfungen beinhalten:

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Innenschale	Konformität	bei jeder Lieferung	CE-Zeichen
		Klassifizierung		T400 N1 W V2 L50055 O/Gxx
		Abmessungen		Anlagen 4 bis 7
	Dämmstoff	Übereinstimmungszeichen		Z-7.4-1068
Dicke			≥ 20 mm	
2.1.2	Formstücke für die Außenschale	Übereinstimmungszeichen	bei jeder Lieferung	P-NDS04-1
		Abmessungen	einmal täglich	Anlagen 1 und 2



<sup>1</sup> DIN EN 1856-1:2006-08

2.1.3	Schornstein- reinigungs- verschluss	Übereinstimmungs- zeichen	bei jeder Lieferung	allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
2.1.4	Bauteile für den Schornsteinkopf	Kennzeichnung	bei jeder Lieferung	T400 N2 D V3 G
		Konformität		DIN EN 1856-1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf, Bemessung und Ausführung

Für den Entwurf, die Bemessung und die Ausführung von Abgasanlagen gelten die Bestimmungen von DIN V 18160-1:2006-01, Abschnitt 6 bis 13 sowie die Montageanleitung bzw. die Versetzanleitung des Antragstellers. Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass zur Aufnahme der Längenänderung Formstücke nach Anlage 5 verwendet werden. Darüber hinaus ist der Nachweis der Standsicherheit des Abgasanlagenabschnittes aus metallischen Baustoffen einschließlich der Bestimmung der Kräfte, die in den unteren Abgasanlagenabschnitt eingeleitet werden und die Aufnahme der Horizontalkräfte in die Dachkonstruktion ist in jedem Einzelfall zu führen.

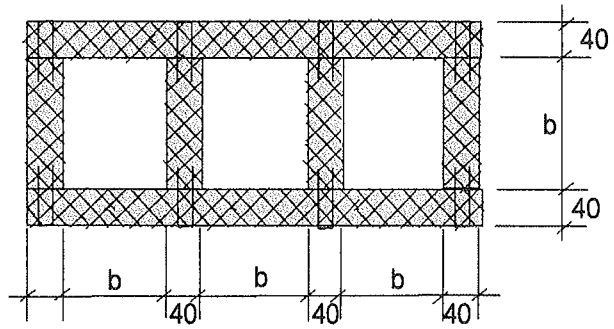
Die Systemschornsteine dürfen nur durch geschultes Personal versetzt werden.

Kersten

Beglaubigt

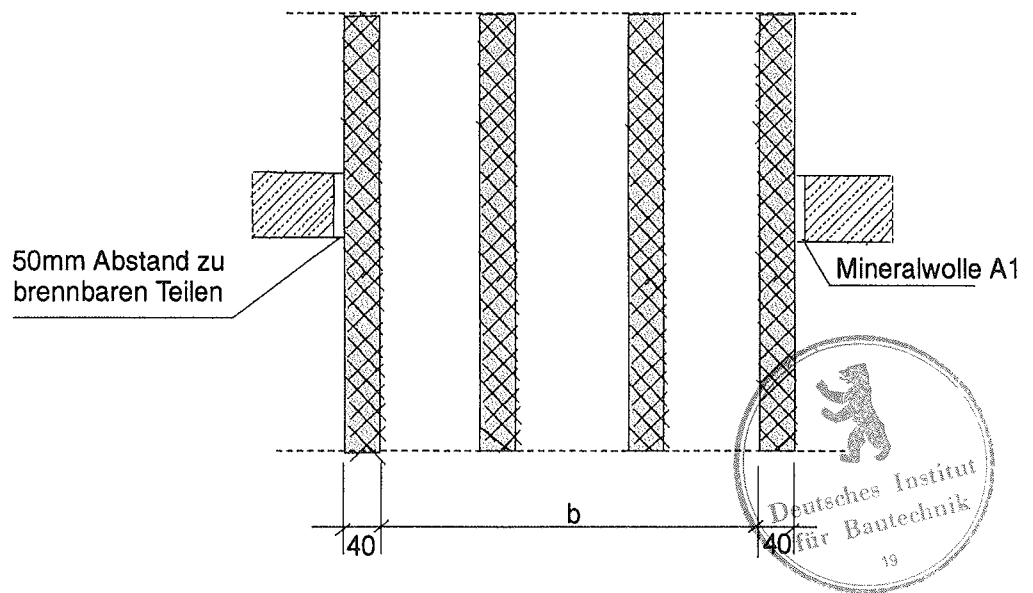


Querschnitt der Formstücke  
( zwei- und mehrzünftig )



b	Querschnitt innen mm
40	Wandstärke mm

Längsschnitt der Formstücke



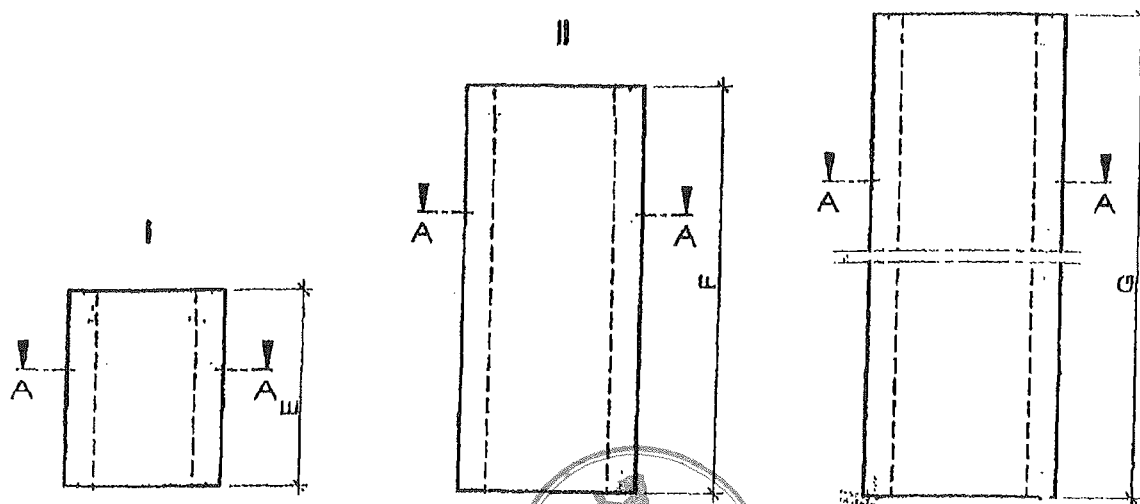
DA		240	300			340		380	420
DI		160	220			260		300	360
DN	VA	100	130	150	180	200	240	250	300
DN	Ker.		120	140	160	180	200	240	260

Leeb Schornstein-  
und Heiztechnik GmbH  
Maybachstr. 2  
87437 Kempten

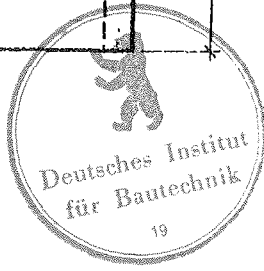
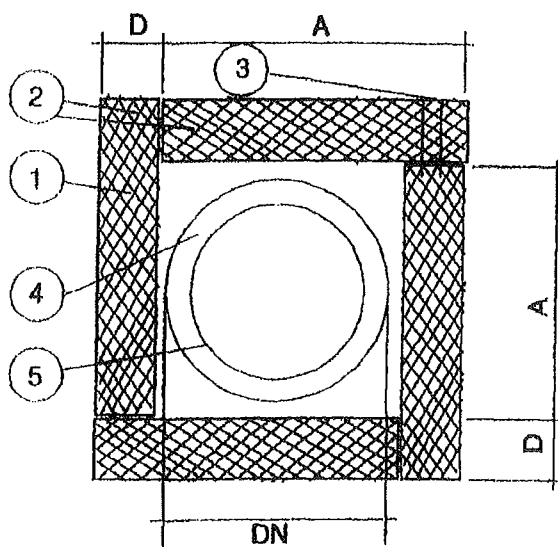
**Leprotech**  
T400 N1 D 3 G50 L90

Anlage *A*  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.1-3355  
vom 3. Mai 2007

Ansicht der Formstücke



Querschnitt A - A



- 1 PROMATECT - L, d=40mm
- 2 Promat - Kleber K84
- 3 Stahlklammern 63/11,2/1,53,
- 4 Dämmung A1
- 5 Innenrohr

Querschnittmaße in mm	
A	DN + 60
DN	70mm - 500mm
D	40mm

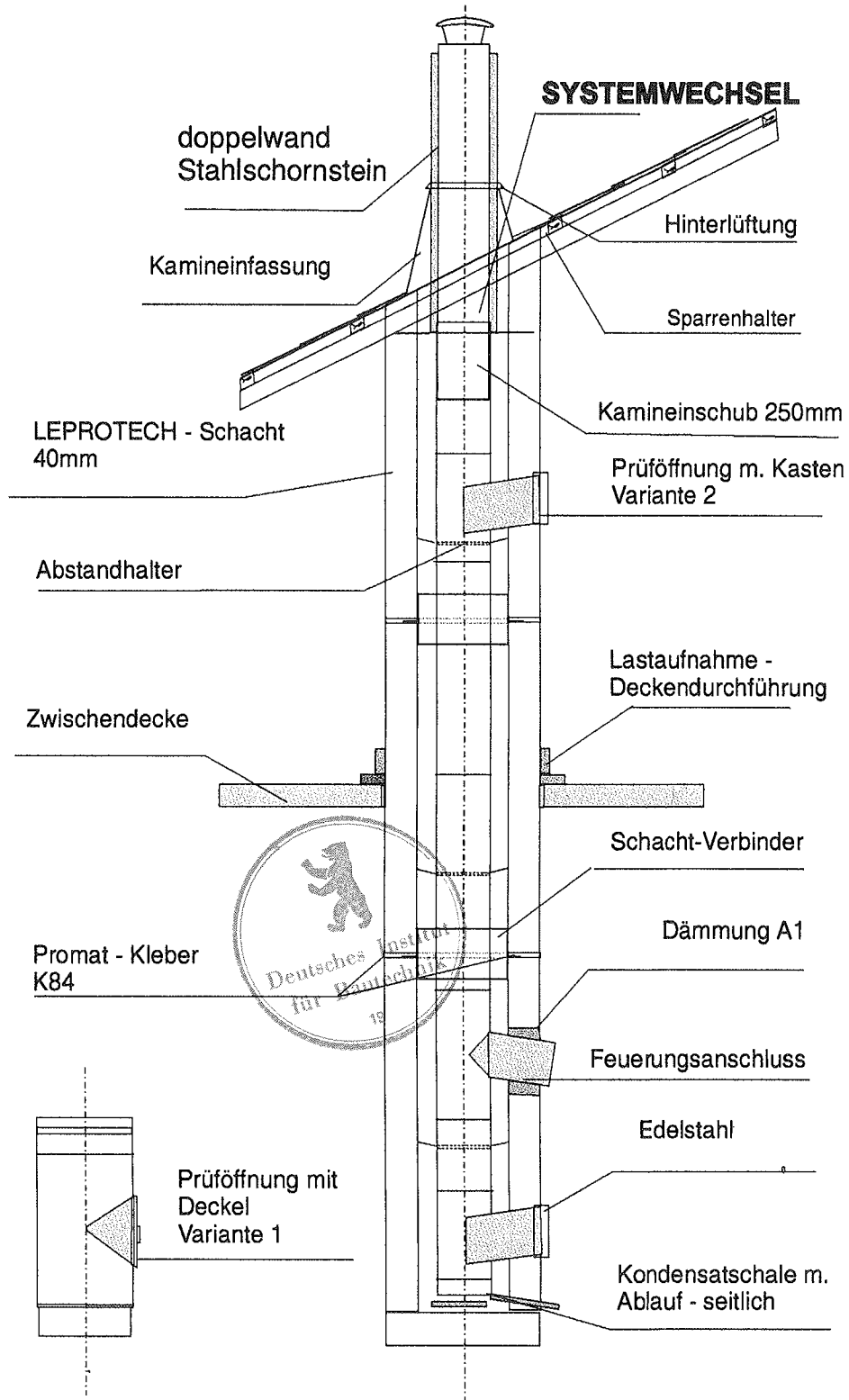
Längenmaße in mm	
E	275 bis 300
F	
G	
H	40

Leeb Schornstein-  
und Heiztechnik GmbH  
Maybachstr. 2  
87437 Kempten

**Leprotech**  
T400 N1 D 3 G50 L90

Anlage 2  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. 2-7.1-3355  
vom 3. Mai 2007

Schornstein - Innenrohr: Va. Edelstahlrohre

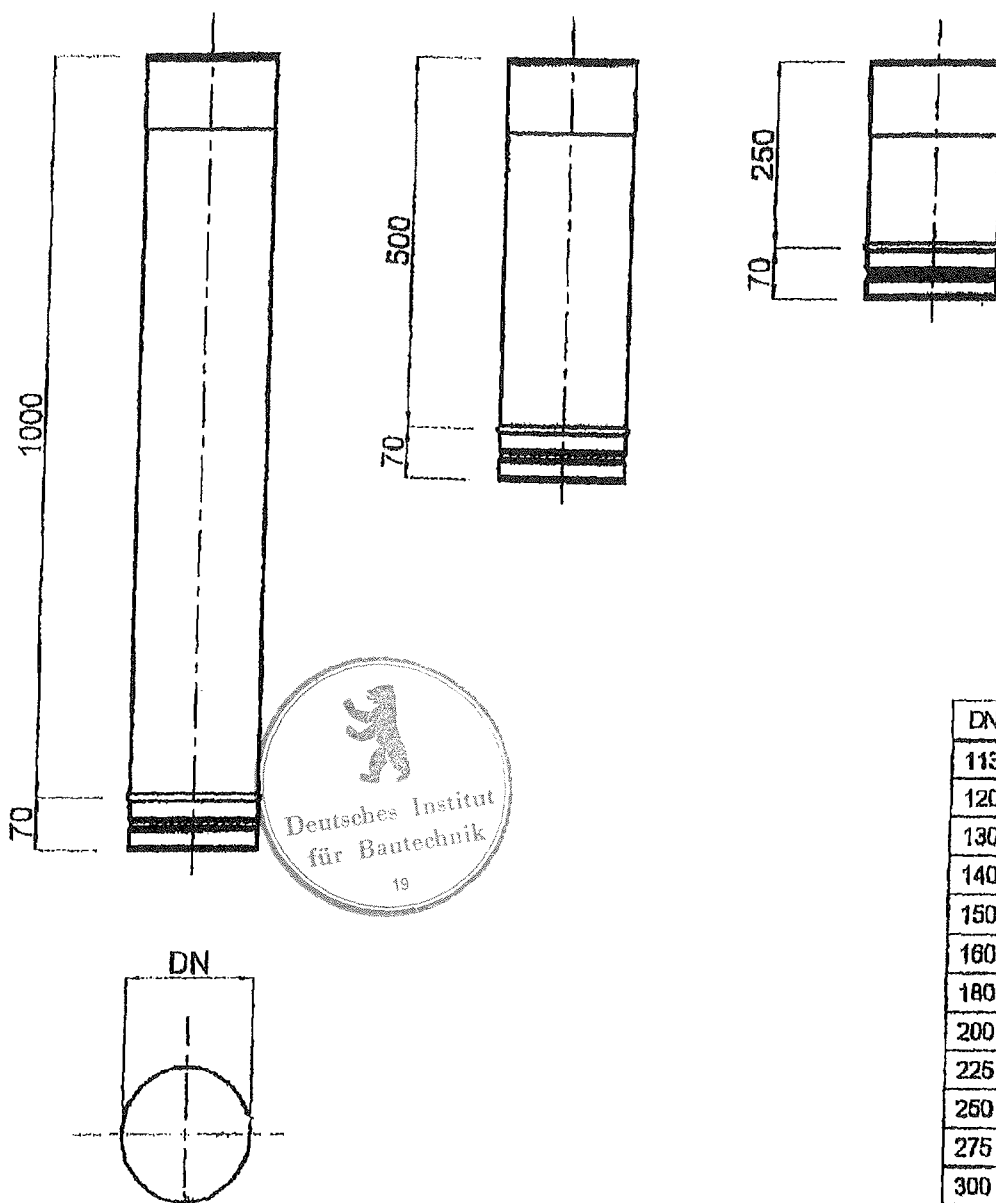


Leeb Schornstein-  
und Heiztechnik GmbH  
Maybachstr. 2  
87437 Kempten

**Leprotech**  
T400 N1 D 3 G50 L90

**Anlage 3**  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.1-3355  
vom 3. Mai 2007





DN
113
120
130
140
150
160
180
200
225
250
275
300
360
400
450
500

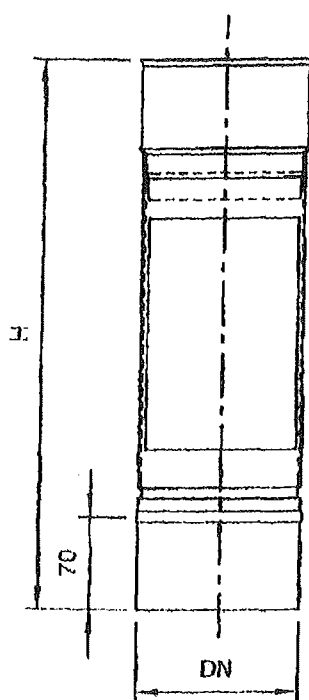
70  
80  
100

Leeb Schornstein-  
und Heiztechnik GmbH  
Maybachstr. 2  
87437 Kempten

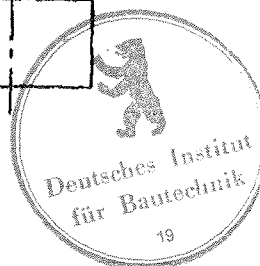
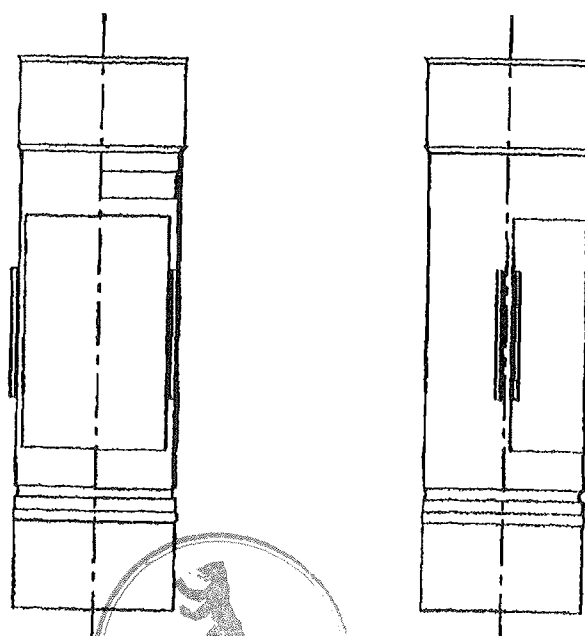
**Leprotech**  
T400 N1 D 3 G50 L90

Anlage 4  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.1-3355  
vom 3. Mai 2007

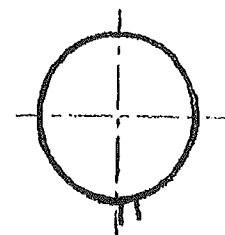
Prüföffnungsfotnteil



Halbschnitt



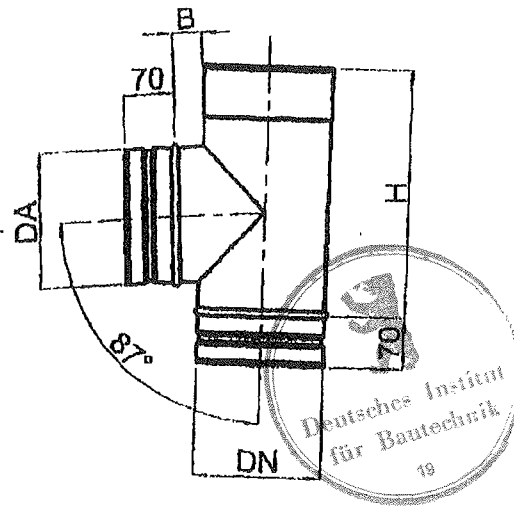
DN	H	Öffnungsgröße		
113	398	120	x	180
120	398	120	x	180
130	398	120	x	180
140	398	120	x	180
150	398	120	x	180
160	398	120	x	180
180	398	120	x	180
200	398	120	x	180
225	398	120	x	180
250	398	120	x	180



Leeb Schornstein-  
und Heiztechnik GmbH  
Maybachstr. 2  
87437 Kempten

Leprotech  
T400 N1 D 3 G50 L90

Anlage 5  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7,1-3355  
vom 3. Mai 2007

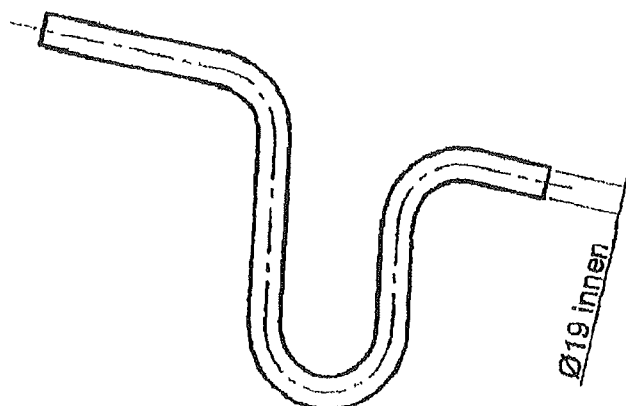
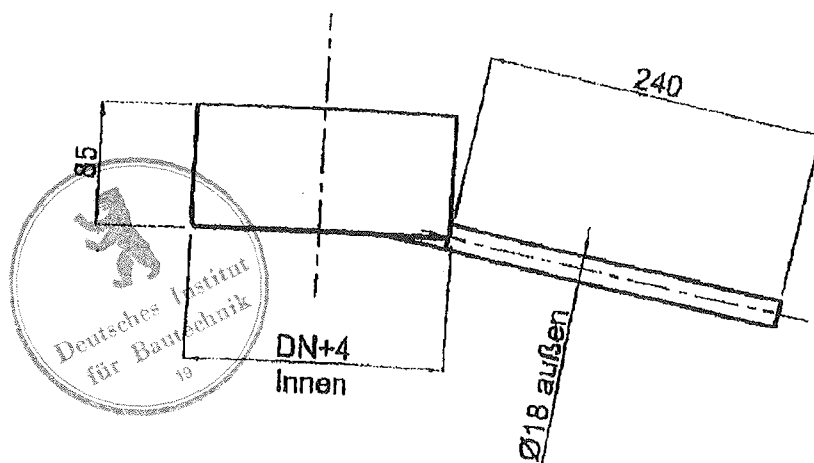


DN	DA	H	B
70	70	220	30
80	80	230	30
100	100	250	30
113	113	263	30
120	120	270	30
130	130	280	30
140	140	290	30
150	150	300	30
160	160	310	40
180	180	330	40
200	200	350	40
225	225	375	40
250	250	400	40
275	275	425	50
300	300	450	50
350	350	500	50
400	400	550	70
450	450	600	70
500	500	650	70

Leeb Schornstein-  
und Heiztechnik GmbH  
Maybachstr. 2  
87437 Kempten

Leprotech  
T400 N1 D 3 G50 L90

Anlage 6  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.1-3355  
vom 3. Mai 2007



DN
70
80
100
113
120
130
140
150
160
180
200
225
250
275
300
350
400
450
500

Leeb Schornstein-  
und Heiztechnik GmbH  
Maybachstr. 2  
87437 Kempten

Leprotech  
T400 N1 D 3 G50 L90

Anlage 7  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung Nr. Z-7.1-3355  
vom 3. Mai 2007